

4. Das sentimentale Dilemma des Strafens

Mein zweites Beispiel erinnert an Friedrich Nietzsches bekannte Kritik an jeder Strafe als einer vermeintlichen Praxis der Rache. Nietzsche charakterisiert den „Geist der Rache“ sehr schön als „des Willens Widerwillen gegen die Zeit und ihr ‚es war‘“.¹⁰ Dann aber suggeriert er eine Sicht auf *Strafe*, die in Zeiten logisch bildungsschwachen Denkens zu einer Art *common sense* geworden ist: Strafe sei angeblich immer der hoffnungslos verfehlte Versuch, ein Geschehen *post hoc* irgendwie *ungeschehen* zu machen. Wäre dem so, dann wäre jedes Strafrecht und jede Strafe nicht bloß ungerechtfertigt und Unrecht. Sie wäre eine große Dummheit.

Zum Sinn des Strafrechts gehört klarerweise, dass für bestimmte Handlungen eine bestimmte Strafe *angedroht ist*, sofern diese als *Verbrechen* gegen andere Personen oder gegen die Gemeinschaft auf (im Prinzip) allen Beteiligten bekannte Weise *markiert* sind. Jeder ‚Verbrecher‘ weiß, was er tut. Er weiß zumeist auch, mit welchen Sanktionen er zu rechnen hat. Und er ‚will‘ oft sogar, dass sich wenigstens die anderen an die sanktionsbewehrten Regeln halten, da er sonst nicht von ihnen profitieren könnte. So ‚lebt‘ z. B. der Dieb vom Eigentum anderer. Er selbst will keineswegs, dass man ihm alles wegnimmt. Analoges gilt für den Räuber oder Mörder: Er ‚will‘ keineswegs, dass ihm ein Gleiches geschehe. Eben daher kann Hegel leicht ironisch, also dialektisch, sagen, dass der Verbrecher im Vollzug seiner Tat schon der angedrohten Strafe *zugestimmt* hat. Dieser Gedanke ist nicht weit entfernt von Kants Überlegungen zur Kohärenz des allgemeinen Urteilens und Redens mit dem eigenen Handeln.

Die ‚schöne Seele‘ nun, die nicht in der Lage ist, von der bloßen Zeitdifferenz zwischen Tat und Sanktionsfolge zu abstrahieren, wird den verurteilten jungen Mann bedauern.¹¹ Und doch gehört es zur personalen

10 Friedrich Nietzsche, *Also sprach Zarathustra II, Von der Erlösung*, KSA 4 = *Kritische Studienausgabe* 4. Hg. V. Giorgio Colli und Mazzinos Montinari, Berlin, de Gruyter, 1967 und 1988, 180.

11 Vgl. dazu auch Hegels wunderbaren Text „*Wer denkt abstrakt*“ (1807), in: G.W.F. Hegel, *Jenaer Schriften 1801-1807* = Hegel Werke Bd. 2, hg. v. Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt/M., Suhrkamp, 1986, 575-581.

Ehre des Verbrechers, dass man ihn als verantwortliche Person und nicht als bloß wegzusperrendes oder einzuschläferndes Tier behandelt. Die ‚moderne‘ Debatte in der Hirnphysiologie um die Willensfreiheit sollte entsprechend der Gefahr ins Auge sehen, dass die vermeintliche Aufklärung über die Nichtexistenz eines frei geplanten und bewusst ausgeführten Handelns uns in ein geradezu archaisches Denken zurückführt, sozusagen in eine rein utilitarische Sicherheitspolitik der Behandlung von Tätern wie lästige Dinge.